



**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kernzeitenbetreuung
an der Felsengartenschule in Hessigheim**

Stand: 01.09.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hessigheim hat folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Betreuung der Grundschüler

Die Gemeinde Hessigheim bietet für die Grundschüler der Felsengartenschule eine kommunale Kernzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht sowie eine Ferienbetreuung an. Die Benutzung und die Ausgestaltung der Entgelte erfolgt privatrechtlich.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Kernzeitenbetreuung orientiert sich sowohl an den Bedürfnissen der Grundschüler als auch an den örtlichen sowie situationsbedingten Gegebenheiten.
- (2) Das Angebot umfasst spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Den Grundschülern steht es frei, ihre Hausaufgaben während der Betreuung zu erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht im Rahmen der Kernzeitbetreuung statt.

II. Benutzung der Kernzeitenbetreuung

§ 3 Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Aufnahme der Grundschüler in die Betreuung erfolgt von der ersten bis zur vierten Klassenstufe. Für eine Aufnahme werden freie Plätze vorausgesetzt, auf welche kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Hessigheim entscheidet über die Vergabe der Plätze. Übersteigt die Anzahl an Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden Alleinerziehende und berufstätige Eltern bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Die Grundschüler können für die Grundmodule jeweils zum Ersten des laufenden Monats für den folgenden Monat angemeldet werden.
- (3) Das Angebot erfolgt ausschließlich, wenn eine verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Grundschülern zum 1. September eines Schuljahres vorliegt und die Gemeinde Hessigheim über geeignete Betreuungskräfte verfügt.
- (4) Änderungen bei den Grundmodulen sind während des Schuljahres ausschließlich ab dem darauffolgenden Monat zulässig und ist vier Wochen zuvor bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Änderungen bei den Grundmodulen zum neuen Schuljahr sind grundsätzlich bis zum 30. September des neuen Schuljahres möglich.

- (5) Die Aufnahme des Grundschülers erfolgt nach Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten per Modulbogen sowie das zu erteilende SEPA-Lastschriftmandat.
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung der Kernzeitenbetreuung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Einer Abmeldung des Grundschülers bedarf es nicht, wenn dieser zum Ende des Schuljahres auf eine andere Schule wechselt.
- (2) Die Benutzung der Kernzeitenbetreuung endet mit Ablauf des Kernzeitenbetreuungsjahres gem. § 5 Absatz 1.
- (3) Die Gemeinde Hessigheim kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. der Grundschüler mehr als vier Wochen der Kernzeitenbetreuung fernbleibt oder die Einrichtung nur unregelmäßig besucht,
 3. der Grundschüler wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Kindertageseinrichtung verstößt oder den Anordnungen der Betreuungskräfte zuwiderhandelt
 4. für den Grundschüler trotz ergangener Mahnungen, seit mehr als zwei Monaten kein Benutzungsentgelt entrichtet wurde,
 5. wenn die Sorgeberechtigten die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

§ 5 Besuch der Kernzeitenbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Kernzeit beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Kernzeitbetreuung wird vor und nach dem Unterricht in verschiedenen Modulen während der Schulzeit angeboten.
- (2) Die Kernzeitenbetreuung ist regelmäßig
 1. von Montag bis Freitag von 7.00 bis 8.10 Uhr und 11.50 bis 14.00 Uhr,
 2. von Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeiten geöffnet.

- (3) Im Interesse des Grundschülers und der Gruppe soll die Kernzeitenbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (4) Ist ein Grundschüler am Besuch der Kernzeitenbetreuung verhindert, ist dies den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Regelungen bei Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen (z.B. Hand-Fuß-Mund), Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 24 Stunden nach Symptommfreiheit ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei dem Auftreten von Läusen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen oder sonstiger Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit muss die Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Kindertageseinrichtung darf solange nicht besucht werden, bis der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung gem. § 34 Abs. 1 IfSG verlangen, die die Ansteckungsgefahr verneint.

§ 7 Ferienzeiten und Schließtage

- (1) Grundsätzlich bietet die Gemeinde eine Ferienbetreuung in den Osterferien, in der ersten Woche der Pfingstferien sowie in den ersten dreieinhalb Wochen in den Sommerferien an. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.
- (2) In den Schulferien können auch Grundschüler die Betreuung in Anspruch nehmen, die nicht die Kernzeitenbetreuung nutzen, sofern Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (3) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung in den Ferien sind die Ferienmodule zu buchen. Die Anmeldung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferien einzureichen.
- (4) Muss die Kernzeitenbetreuung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kernzeit zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kernzeitenbetreuung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der Öffnungszeiten der Kernzeitenbetreuung für die ihnen anvertrauten Grundschüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Grundschülers durch die Betreuungskraft und endet mit dem Verlassen der Kernzeitbetreuung, spätestens nach Ablauf der gewählten Öffnungszeiten.

- (2) Auf dem Weg zur oder von der Kernzeitenbetreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und persönlichen Ausstattung des Grundschülers wird keine Haftung übernommen.
- (5) Für Schäden, die der Grundschüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) gegen Unfälle
 1. auf dem direkten Weg zur und von der Kernzeitenbetreuung,
 2. während des Aufenthaltes in der Kernzeitenbetreuung,
 3. während aller Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)

versichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde Hessigheim.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für Grundschüler besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kernzeitenbetreuung bei der Gemeinde Hessigheim oder der Felsengartenschule erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, unterliegen dem Datenschutz. Dessen Einhaltung wird gewährleistet.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kernzeitenbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten. Diese ist stets widerruflich. Es wird darauf hingewiesen, dass Fotos des Kindes im Amtsblatt der Gemeinde Hessigheim oder im Internet veröffentlicht werden.

III. Entgelterhebung

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Hessigheim erhebt für die Benutzung der Kernzeitenbetreuung sowie der Ferienbetreuung ein Benutzungsentgelt gemäß dem als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Das Benutzungsentgelt für die Kernzeitbetreuung bestimmt sich nach dem gewählten Modul und wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt für die Ferienbetreuung bestimmt sich nach der Anzahl der Tage und wird demnach tageweise erhoben.
- (3) Im Monat der erstmaligen Aufnahme ist das Benutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, wenn die Aufnahme bis zum 15. Kalendertag erfolgt. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. Kalendertag, ist das Benutzungsentgelt in halber Höhe zu entrichten.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferienzeit, der Schließtage und bei einem Angebotsausfall aus besonderem Anlass zu entrichten.
- (5) Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter, demnach die Sorgeberechtigten des Grundschülers, der die Kernzeitenbetreuung benutzt sowie diejenige Person, die die Aufnahme beantragt hat.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für die Kernzeitenbetreuung entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem der Grundschüler für die Kernzeitenbetreuung angemeldet ist. Das Entgelt wird durch eine schriftliche Rechnung festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bis zum Erlass einer neuen oder geänderten Rechnung fort.
- (2) Das Entgelt für die Kernzeitenbetreuung wird jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Für den Aufnahmemonat sowie bei einer neuen Festsetzung oder Änderung wird das Entgelt zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Das Entgelt für die Ferienbetreuung entsteht mit Bekanntgabe der schriftlichen Rechnung und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 13 Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Sorgeberechtigten mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars ausgehändigt und verbindlich anerkannt. Dadurch erfolgt die Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. (*Betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten*)

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Felsengartenschule der Gemeinde Hessigheim

Entgeltverzeichnis

Kernzeitbetreuung	Wochentage	Zeit	Kosten/ Tag
Grundmodul 1: Vormittag	Montag bis Freitag	7.00 – 8.10 Uhr 11.50 – 14.00 Uhr	4,00 €
Grundmodul 2: Nachmittag	Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr	4,00 €

Kernzeitbetreuung Elternbeiträge je Monat und Kind in €	Vormittagsmodul	Nachmittagsmodul
1 Tag je Woche	16,00 €	16,00 €
2 Tage je Woche	32,00 €	32,00 €
3 Tage je Woche	48,00 €	48,00 €
4 Tage je Woche	64,00 €	64,00 €
5 Tage je Woche	80,00 €	80,00 €

Ferienbetreuung	Wochentage	Zeit	Kosten/ Tag für das 1. Kind in der Betreuung	Kosten/ Tag für das 2. Kind in der Betreuung	Kosten/ Tag für jedes weitere Kind in der Betreuung
Osterferien	Komplett	7.00 – 14.00 Uhr	15,00 €	10,00 €	5,00 €
Pfingstferien	1 Woche	7.00 – 14.00 Uhr	15,00 €	10,00 €	5,00 €
Sommerferien	3,5 Wochen	7.00 – 14.00 Uhr	15,00 €	10,00 €	5,00 €